

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 19. Oktober

1861.

Nr. 378.

3. 378. a (2) Nr. 8314. Kundmachung.

Bei der am 1. Oktober d. J. in Folge der allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. Dezember 1859 vorgenommenen 343. Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 411 gezogen worden.

Diese Serie enthält krainerisch-ständische Material-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß, und zwar: $1\frac{3}{4}\%$ von Nr. 3409 bis einschließig Nr. 3700, und 2% von Nr. 1 bis einschließig Nr. 2209, im Kapitalbetrage von 1,312.460 fl., mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24903 fl. 11 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit der Kundmachung des hohen Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858, Z. 5286, (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe auf Verlangen der Partei in 5% auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewandelt.

Laibach am 10. Oktober 1861.
Dr. Karl Ulepitsch Edler von Krainsels,
I. L. Landeschef.

3. 376. a (2) Nr. 3930. E d i k t.

Von der k. k. Notariatskammer für Krain wird hiemit bekannt gemacht:

Es kommt die durch den Tod des k. k. Notars Dr. Johann Lufnigg erledigte Notariatsstelle mit dem Amtssitze in Willach zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die im §. 7 der Not. Ordg. vom 21. Mai 1855, Nr. 91 R. G. B., vorgeschriebenen Eigenschaften und insbesondere über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notare und Notariats-Kandidaten aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Advokaten und Advokatur-Kandidaten durch die vorgesezte Advokatenkammer und den Gerichtshof 1. Instanz, in dessen Sprengel sich dieselben befinden, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in diese Zeitung, bei dieser k. k. Notariatskammer zu überreichen, und in dem Kompetenzgesuche auch anzuführen, ob und in welchem Grade der Bewerber mit irgend einem Beamten des k. k. Bezirksamtes zu Willach verwandt oder verschwägert sei.

Klagenfurt am 26. September 1861.

3. 387. a (2) Nr. 9439. Kundmachung

wegen Wiederbesetzung der Tabakgroßtrafik zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes in Feistritz bei Dornegg.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Laibach wird bekannt gegeben, daß die k. k. Tabakgroßtrafik, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Feistritz bei Dornegg, im politischen Bezirke gleichen Namens in Krain, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Uebernehmung der schriftlichen Offerte demjenigen geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber ohne Anspruch auf eine Provision diesen Großverschleißplatz gegen Bezahlung eines bestimmten jährl. Betrages an das k. k. Tabakgefäll zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem $3\frac{7}{8}$ Meilen von

Feistritz entfernten k. k. Tabakdistriktsverleger in Adelsberg und das Stempelmaterial für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte in Feistritz abzufassen, und es sind demselben 24 Tabakkleinverschleißer (Traffikanten) zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher sammt den näheren Bedingungen in Betreff der Uebernahme des Verschleißgeschäftes sowohl bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach als auch bei dem Steueramte in Feistritz bei Dornegg, dann bei dem Finanzwach-Kommissariate in Adelsberg eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in der Jahresperiode vom 1. August 1860 bis Ende Juli 1861 an Tabak im Gewichte von 19361 Pfund, und im Gelde 13592 fl. 10 kr. öst. W.

Außer dem $2\frac{3}{4}\%$ Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden. Die zu übernehmenden Lasten bestehen in dem 2% Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtobak an die Traffikanten und an Fracht für den Bezug des Materiales, im beiläufigen Betrage von jährlichen 144 fl. kr. öst. W.

Nur die Tabakverschleißprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Erstehrer das Tabakmaterial nicht Zug für Zug bar zu bezahlen sich verpflichtet, bezüglich des Tabakes ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine im Baren oder mittelst öffentlichen Kreditappier, oder mittelst Hypothek zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicher zu stellen.

Gleich der Summe dieses Kredites ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Erstehrer des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten $1\frac{1}{2}\%$ Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder geringeren Gattung, sogleich bar zu beibringen. — Diese Tabakgroßtrafik ist vom Erstehrer am 1. November 1861 zu übernehmen, und die Kautions für Tabak sammt Geschirre im Betrage von 630 fl. öst. W. noch vor Annahme des Kommissionsgeschäftes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozent der Kautions als Badium, im Betrage von 63 fl. öst. W. vorläufig entweder beim Steueramte in Feistritz bei Dornegg, oder bei der k. k. Finanz-Bezirksklasse in Laibach zu erlegen und die dießfällige Kassaquittung dem gestellten, mit der Stempelmarke von 30 Kreuzer und dem Zuschlagsstempel von 6 kr. öst. W. versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 26. Oktober 1861 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: „Offert für den Tabakgroßverschleiß in Feistritz bei Dornegg“, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach zu überreichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist mit den dokumentirten Nachweisungen:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu belegen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprovision, welche der Offert für den Tabakverschleiß anspricht, mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Die Badien jener Offerten, von deren Angeboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder, falls er das Material Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Wenn der Erstehrer diesen Tabakgroßverschleiß ohne Anspruch auf eine Provision gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnrücklasses, Pachtshilling) an das Gefälle übernimmt, so ist dieser Pachtshilling in monatlichen Raten vorhinein zu entrichten, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines verfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion sogleich verhängt werden.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Konkurrenz sind jene Parteien ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefälligkeitsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sicherheit oder Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden; ferner Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäft bereits entsetzt wurden, endlich solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthaltsort im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Nachträgliche oder mangelhafte, oder den Antrag eines Ruhegehaltes enthaltende Offerte werden nicht berücksichtigt.

Formular eines Offertes:

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakgroßverschleiß in Feistritz bei Dornegg unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere in Beziehung auf die Erhaltung des vorgeschriebenen Material-Lagervorrathes gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten der Summe des Tabakverschleißes, oder mit Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (in Buchstaben auszudrücken) an das Tabakgefäll in Betrieb zu übernehmen.

Die in der Konkurrenz-Kundmachung vom . . . angeordneten Beilagen und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am . . .
(Eigenhändige Unterschrift,
Bohnort, Charakter (Stand).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakgroßverschleißes zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Feistritz bei Dornegg in Krain.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 16. Oktober 1861.

Kundmachung

zur Verzehrungssteuer - Versteigerung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbräuche des Weines, Mostes und Fleisches in den, in dem angeschlossenen Verzeichnisse benannten Ortsgemeinden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 und des Tarifes für die Orte der 3. Tarifklasse, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. November 1861 bis letzten Oktober 1862, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrer Richtsaur vorläufig Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Versteigerung wird am 23. Oktober 1861 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

2. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben in den im obigen Verzeichnisse ersichtlichen Beträgen in österreichischer Währung bestimmt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind hievon diejenigen ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind; die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Minderjährige Personen, dann kontraktbrüchige Gefällspächter werden zu der Lizitation nicht zugelassen, eben so auch diejenigen, welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft oder aus Mangel der Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, und zwar die letzteren durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre.

4. Wer an der Versteigerung theilnehmen will, hat den dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden, in dem obigen Verzeichnisse bezeichneten Betrag in österr. Währung

in Barem oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Real-Hypothek als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Nach beendigter Lizitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber werden ihre Vadium zurückgestellt.

Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Derlei Angebote (welche dormal dem Stempel von 36 Neukreuzern für den Bogen unterliegen) müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag sowohl in Ziffern als auch mit Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerte müssen, zur Vermeidung willkürlicher Abweichungen von den Pachtbedingungen, verfaßt sein wie folgt:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungssteuer und des dormaligen außerordentlichen Zuschlages zu derselben von — (hier ist das Pachtobjekt genau nach dieser Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen), — auf die Zeit von . . . bis . . . 18 . . . den Pachtshilling von . . . fl. . . Kr., sage: . . . fl. . . Kr. österr. Währung, mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden zehnpersentigen Vadium von . . . fl. . . Kr. österr. Währung hafte.“

Datum

Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offerenten.

Diese schriftlichen Offerte sind vor der Lizitation bei dem Vorsteher der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest bis zum 22. Oktober 1861 versiegelt zu überreichen, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerte, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Angebote mehr angenommen. Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Lautet der mündliche und schriftliche Anbot auf den gleichen Betrag, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Angeboten entscheidet die Verlosung, welche sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen werden wird.

6. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitationskommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

7. Wenn mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften sie zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen und Einer für Alle, für die Erfüllung der übernommenen Kontrakt-Verbindlichkeiten.

8. Die Versteigerung geschieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung; und es ist der Lizitations-Akt für den Bestbieter durch seinen Anbot, für die k. k. Finanz-Verwaltung aber von der Zustellung der Genehmigung verbindlich.

9. Der Ersterer wird mit Beginn der Pachtperiode durch die k. k. Finanz-Behörde in das Pachtgeschäft eingesetzt.

Derselbe hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings längstens binnen acht Tagen nach der geschehenen Zustellung der Genehmigung der Pachtversteigerung den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Kaution in Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Kurswerthe oder in Staatsanlehenstosen von den Jahren 1839 und 1854, die ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, beziehungsweise das Vadium bis auf diesen Betrag zu ergänzen.

10. Den Pachtshilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten nachhinein, am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werkstage an die ihm bezeichnete Kasse abzuführen.

Die übrigen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissariate in Monfalcone und bei den k. k. Bezirksämtern in Cervignano und Monfalcone in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und solche werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Triest am 11. Oktober 1861.

Verzeichniß

der am 23. Oktober 1861 zur pachtweisen Versteigerung kommenden Ortsgemeinden.

Name der Gemeinden	Politischer Bezirk	Seelenzahl	Ausrufspreis				Zu erlegendes Vadium		Eimerzahl, welche auf den Hausstrunk entfällt	Anmerkung	
			für Wein und Most		für Fleisch						Zusammen
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.
Muscoli	Cervignano	1336	540	—	1 89	—	541	89	54	19	Es wird bemerkt, daß vorerst für jede der sieben Gemeinden, sodann aber für alle sieben Gemeinden vereint Kontrakt-Angebote angenommen werden, wovon auch die schriftlichen Offerte eingerichtet sein können.
Bisco	dto.	637	380	—	20	—	400	—	40	—	
Ronchi	Monfalcone	2398	1082	88	413	—	1495	88	149	59	
Duino	dto	720	831	60	223	86	1055	46	105	55	
Comen	Comen	2499	1131	84	204	12	1335	96	133	60	
Gorjanska	dto	823	313	74	5	4	318	78	31	88	
Nabresina	dto	498	1290	24	288	75	1578	99	157	90	

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Triest am 11. Oktober 1861.

Kundmachung

über die Verpachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungs-Jahr 1862.

Nachdem die am 14. Oktober l. J. abgehaltene Pachtversteigerung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges von Wein und Fleisch, dann

von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den aus dem anliegenden Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken für das Verwaltungsjahr 1862 erfolglos geblieben ist, so wird mit Zulassung der schriftlichen Offerte eine zweite mündliche Versteigerung auf den 23. Oktober 1861 und im Falle auf deren Erfolglosigkeit die dritte Versteigerung auf den 24. Oktober 1861 hiermit ausgeschrieben, welche im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Capodistria stattfindet.

Die Lizitationsbedingungen, so wie die Art und Weise, wie die schriftlichen Offerte zu verfassen und zu dokumentiren sind, sind aus der hierämlichen Kundmachung vom 26. September 1861, 3. 10724, (eingeschaltet in dem Amtsblatt der Laibacher Zeitung Nr. 229, 231 u. 232), zu entnehmen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion. Capodistria am 11. Oktober 1861.

A u s w e i s

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Istrien und auf den Quarnero-Inseln für das Verwaltungsjahr 1862.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirktes	Benennung der Objekte von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausruhrspreis der einzelnen Pachtobjekte		Zusammen	Hiezu der 20% Zuschlag		Gesamtpreis	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können
			fl.	kr.		fl.	kr.				
1	Capodistria	Wein	10030	—	14442	2006	—	17331			
		Fleisch	2812	—		563	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1600	—		320	—				
2	Pirano	Wein	3264	—	5611	653	—	6733			
		Fleisch	1247	—		219	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1100	—		220	—				
3	Buje	Wein	3027	—	5094	605	—	6113			
		Fleisch	1167	—		234	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—		180	—				
4	Pinguente	Wein	1786	—	2363	356	—	2834			
		Fleisch	277	—		55	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—				
5	Montona	Wein	3509	—	3830	501	—	4596			
		Fleisch	721	—		145	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	600	—		120	—				
6	Parenzo	Wein	1790	—	3360	358	—	4033			
		Fleisch	570	—		115	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1000	—		200	—				
7	Rovigno	Wein	2196	—	5633	439	—	6758			
		Fleisch	1037	—		206	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	2400	—		480	—				
8	Pola	Wein	6769	—	12815	1354	—	15377			
		Fleisch	2046	—		408	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	4000	—		800	—				
9	Dignano	Wein	1010	—	2437	202	—	2925			
		Fleisch	627	—		926	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	800	—		160	—				
10	Pisino	Wein	1993	—	3179	399	—	4175			
		Fleisch	586	—		117	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	900	—		180	—				
11	Albona	Wein	2490	—	3436	499	—	4125			
		Fleisch	746	—		150	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	200	—		40	—				
12	Bološca	Wein	4343	—	5400	869	—	6480			
		Fleisch	657	—		131	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	400	—		80	—				
13	Castelnuovo	Wein	5164	—	5875	1033	—	7050			
		Fleisch	711	—		142	—				
		—	—	—		—	—				
14	Veglia	Wein	863	—	2074	173	—	2489			
		Fleisch	911	—		182	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—				
15	Cherso	Wein	1336	—	2405	268	—	2887			
		Fleisch	769	—		154	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	300	—		60	—				
16	Lussinpiccolo	Wein	3280	—	6111	655	—	7332			
		Fleisch	1631	—		326	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	1200	—		240	—				
Zusammen		Wein	51850	—	84365	10370	—	101238			
		Fleisch	16515	—		3303	—				
		gebrannten geist. Flüssigkeiten	16000	—		3200	—				

Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capodistria

Der 23. und 24. Oktober 1861 um 10 Uhr Vormittags

Bis zum 22. Oktober 1861 um 6 Uhr Abends

Capodistria am 14. Oktober 1861.

3. 388. a (1) Nr. 9213. Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach die Stelle eines Amtsdienergehilfen mit der Pöhnung jährlicher 210 fl. ö. W. Bewerber um diese Stelle, um deren Verleihung jedoch nur solche Individuen mit Aussicht auf Erfolg einschreiten können, welche bereits zur Staatsverwaltung im Dienstverbande stehen, oder sich im Stande der Quieszenz befinden, haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, einer gesunden und starken Leibesbeschaffenheit, und unter An-

gabe, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten dieser Finanz-Bezirks-Direktion verwandt oder verschwägert sind, binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzubringen. k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 15. Oktober 1861.

3. 380. a (3) Nr. 3707. Lizitations-Kundmachung.

Die städtischen Regal-Proventen: Weinbuz, Bierbuz, Fleischbuz, Wein-Einfuhr, Pflaster- und Brückenmauthgebühren, sowie Platzgeld für das Verwaltungsjahr 1861/2 werden mit- teilst öffentlicher Lizitation am 22. Oktober l. J.

10 Uhr Vormittag im städtischen Rathsaale an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden. Jeder Lizitant hat vor dem Beginne der Lizitation ein Reugeld von 5000 fl. zu erlegen, welches den Nichtersthern sogleich nach geschlossener Lizitation rückgestellt, dem Erstherrn aber als Caution ringerechnet und hieramts beibehalten werden wird. Die näheren Pachtbedingungen können beim gefertigten Magistrat täglich, sowie am Tage der Lizitation in Einsicht genommen werden. Schriftliche Offerte werden nicht berücksichtigt. Vom Magistrat der königlichen Freistadt Karstadt am 12. Oktober 1861.

3. 390. a (1)

Nr. 6597

3. 1829. (3)

Licitations-Kundmachung.

Um den Bedarf an Materialien für die k. k. Kriegs-Marine auf das Militärjahr 1862 sicher zu stellen, wird hiermit allgemein kund gemacht, daß am 15. November 1861 um 11 Uhr Vormittags, und wenn es nöthig sein sollte, auch die folgenden Tage eine Versteigerung im Offertwege mittelst versiegelten Offerten in dem Amtslokale des k. k. Arsenal-Kommando's in Pola abgehalten wird, um die Lieferung der in den nachfolgenden Losen enthaltenen Gegenstände an den Meistbietenden zu überlassen.

- I. Los. Binderholz und darauf bezügliche Gegenstände.
- II. Los. Werkzeuge und Geschmeidlerwaren verschiedener Art.
- III. Los. Beleuchtungs-Gegenstände.
- IV. Los. Unschlitt, Schweinfett und Seife.
- V. Los. Del.
- VI. Los. Farb- und Anstreichermaterialien.
- VII. Los. Leversorten.
- VIII. Los. Maschinen-Treibriemen.
- IX. Los. Papierhänderwaren.
- X. Los. Buchbinderwaren.
- XI. Los. Gesägte Tannen- und Lärchenhölzer.
- XII. Los. Edle Holzgattungen.
- XIII. Los. Kupferartikel.

Die Anbote müssen auf mit Stempelmarken versehenen Papier geschrieben, mit Siegel lack gesiegelt, vom Offerten gefertigt, und bis 2 Uhr Nachmittags von dem obbezeichneten Tage dem k. k. Arsenal-Kommando in Pola übergeben werden.

Die Konkurrenten müssen bei Ueberreichung ihrer Anbote auch das entsprechende, am Ende eines jeden Loses angegebene Neugeld, u. z. in tarifmäßiger klingender Münze in Banknoten, oder in österreichischen Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse erlegen.

Das Neugeld des Erstehers der Lieferung wird bis zur Erlegung der vorgeschriebenen Kaution, welche in österreichischen Staats-Obligationen, nach dem börsenmäßigen Kurse gebildet wird, in Deposito zurückbehalten, jenes der übrigen Konkurrenten aber wird den Betreffenden gleich nach der Versteigerung zurückgestellt.

Jedem Anbote muß die Erklärung des Konkurrenten, sich allen Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerungs-Ankündigung unterziehen zu wollen, beigegeschlossen zu werden.

Die Aufbesserungen müssen mittelst eines Prozentennachlasses, Bruchtheile ausgenommen, und nicht in Einzelpreisen angeboten werden, denn in diesem letzteren Falle würden die Offerte nicht berücksichtigt werden.

Alle Konkurrenten haben sich über ihre Befähigung, und über die Mittel zur schleunigen und pünktlichen Vollziehung der betreffenden Lieferung standhaft auszuweisen, wenn sie nicht schon ohnehin bekannte und akkreditirte Handeldshäuser wären.

Alle unstatthaftern Anbote, so wie die nachträglichen Aufbesserungen, endlich alle Offerte, welche nicht nach den hier vorgeschriebenen Bedingungen verfaßt sind, sind untersagt, und werden als unannehmbar zurückgewiesen.

Die allgemeinen Bedingungen und die zu liefernden, in einzelnen Losen abgetheilten Gegenstände mit den bezüglichen Fiskalpreisen, können in Pola, beim k. k. Arsenal-Kommando, in Triest bei der k. k. Marine-Transito-Magazins-Verwaltung, in Venedig bei dem dortigen k. k. Seebezirks-Kommando, in Wien, Graz, Laibach, Fiume und Zara beim k. k. Militär-Platz-Kommando eingesehen werden.

Pola am 8. Oktober 1861.

Vom k. k. Arsenal-Kommando.

3. 1809. (3)

Das Schloß

Leopoldsrube,

mit allen Realitäten und Baustellen ist zu verkaufen.

Von der Wiener Einkaufsreise retour gekommen, beehrt sich

C. J. Stöckl,

Theatergasse Nr. 43 und 44,

die geehrten Damen auf sein neu errichtetes

Schnitt- und Modewaren-Etablissement,

vereint mit dem bereits bekannt bestens assortirten

Wuzwaren-Lager

für die Herbst- und Winter-Saison aufmerksam zu machen. Besonders überraschend ist das sorgfältig gewählte große Lager von den neuesten

Damen-Kleiderstoffen, Mantillen und Mänteln,

in den mannigfaltigsten Stoffen und Farben von noch nie gesehener Eleganz.

Das Eleganteste in Wiener und Pariser Wuz-Hüten, Wuz- und Neglige-Häubchen, Coiffuren, Haar-Regen, Capichons, Tuch- und Filz-Hüten à la Richmond, Adeline und schottischer Form.

Innense Wahl der neuesten Wiener und Pariser

Mode-Bänder, Blumen und Federn.

Großes Sortiment aller Gattungen Krügen, Aermel, Chemisettes und ganze Garnituren in englischer, schweizer und sächsischer Stickerei von Moll, Jaconet und Tüllanglais.

Reichste Auswahl in gewirkten, gehäkelten und gestrickten Schafwollwaren, z. B. Frauen-, Mädchen- und Kinder-Toppen, Aermel, Säubchen, Mäntelchen und Kamaschen.

Alle erdenklichen Sorten Spitzen, Sammetbänder, glatte und faconirte Tüll, Moll, Batistclair, Vorhangstoffe, Crinolinen, Stahl- und Mohr-Neise, Pariser Nieder und Schleier

u. u. nebst allen für Modistinnen unentbehrlichen Artikeln.

Ferner unterhalte ich ein

großes Lager fertiger Pelz-Artikel,

z. B. Muffe, Krügen und Mäntelchen, dessen schöne neue Façon, gute Qualität und besonders billigen Preise jedes in dieser Art bisher hier Gesehene übertrifft.

Auswärtige Bestellungen werden auf das Solideste effectuirt.

3. 1612. (6)

Steyrischer Kräuterfaß

für Brustleidende,

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhofer's

Muskel- und Nerven-Essenß,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Kromholz's

MAGEN-LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.,

sind stets echt und in bester Qualität vorräthig bei Hrn. Joh. Klebel in Laibach; Apotheker Jahn in Stein; Apotheker Bömches in Gurksfeld.

3. 1747. (4)

Der beliebte, angenehm zu nehmende echte

Schneeberg's Kräuter-Allop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist zu bekommen:

In Laibach bei Wilhelm Mayer, Apotheker „zum goldenen Hirschen“ am Marienplatz.

In Neustadt: Dom. Nizoli, Apotheker.

In Görz: G. B. Bontoni, Apotheker.

Umänd: Johann Marocutti.

Gurksfeld: Fried. Bömches,

Wippach: Jos. V. Dolenz.

Barabbin: J. Salter,

Willach: Andreas Jertach.

Ugram: J. Horaczek,

Preis pr. Flasche sammt Gebrauchs-Anweisung fl. 1. 26 kr. öst. W.

Zugleich kann durch die Herren Depositeure bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. öst. W.

Dr. Behr's Nervenextrakt zur Stärkung der Nerven und Kräftigung des Adipers.

1 Flasche 70 kr. österr. W.

1 Schachtel Krampf- und Magenpillen vom Dr. und Proj. Emil Giramet 88 kr.

1 Stück Vegetab. Zahnfitt vom Apoth. F. Kubert 53 kr.

Echtes med. Berger Dorsch Leberthranöl für Stroseln und Hautausschläge u. s. w. -- Preis pr.

Flasche 1 fl. W.

Rosen-Balsam, Poitrine de Rose, nach Prof. Chauviller in Paris, für Entzündungen, Verlegungen, Wunden und Geschwüre. 1 Flegel 1 fl. 5 kr. österr. Währ.

Gelunkiangs arabisch asialisches Thierheilverpulver für kranke Thiere, als: Pferde, Kühe, Ochsen, Schafe, Ziegen, Schweine und andere Hausthiere.

Preis: 1 Großes Paket 80 Nkr. 1 Kleines Paket 40 Nkr.,

selbes Pulver ist auch stets echt zu bekommen in Laibach bei Joh. Krassowitsch zur Versteigerung, Marburg Joh. Quanderl Haupt-Depot bei Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz.

3. 1839. (3)

Viele zweispännige Militärbetten

und mehrere schöne Privat-Wohnungen zu 2, 4, 6 und 8 Zimmern sind im Coliseum sammt 4 kleinen abgetheilten Gärten, wie auch zwei große Weinkeller zu vergeben.

Das Nähere beim Hausmeister.